

**Vorlage Nr. 21/0263**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	28.06.2021	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anregung gem. § 24 GO NRW**

**- Situation Hochhaus Steinstraße 72 -**

**Begründung:**

**1. Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit Schreiben vom 10.04.2021 wurde eine Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingereicht, die sich mit der Situation am Hochhaus Steinstraße 72 befasst. Es wurden folgende Anträge gestellt:

1. Die Stadtverwaltung und die Eigentümer müssen unverzüglich handeln, die vorhandenen Mängel beheben und die Nachweise über die Mängelbehebung und einwandfreie Funktion der Beleuchtung, Sicherheits-Beleuchtung, Durchführung der gesetzlich geforderten Prüfungen für Aufzüge, E-Check, Blitzschutz, usw. vorlegen.
2. Der Rat und das Personalamt der Gladbecker Stadtverwaltung müssen unverzüglich handeln und die Arbeiten und Tätigkeiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beim Bau-Ordnungs-, Bau-Aufsicht-, Ordnungs- und beim Rechtsamt im Zusammenhang mit dem illegalen Abriss des Hertie-/Karstadt-Gebäudes, zum Hochhaus Steinstr. 72, Ausschreibungen inkl. Kostensteigerungen und den Abriss des Heisenberg-Gymnasiums überprüfen.
3. Die unverzügliche Handlungsanweisung an die Gladbecker Stadtverwaltung, ihren Pflichten im Rahmen der Miet-Zahlungen bzw. -Zuschuss an Mieter oder Vermieter,

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

die Wohnflächen, die Anzahl der Mieter, die tatsächliche Wohnfläche und die Nebenkosten zu überprüfen.

4. Die unverzügliche Handlungsanweisung an die Gladbecker Stadtverwaltung - hier KOD - ihren Pflichten im Rahmen der Corona-Regeln und Ruhestörungen nachzukommen, Buß-/Ordnungsgelder an die Personen zu erteilen, die sich nicht daran halten.
5. Spätestens zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr und den Haupt- und Finanzausschuss eine Berichterstattung über die erreichten und noch folgenden Maßnahmen.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Der Antragsteller hat seinem Antrag zudem eine Vielzahl an Anlagen beigefügt, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können. Alle Unterlagen wurden den Ausschussmitgliedern jedoch vorab zur Verfügung gestellt.

Obwohl der Bürgerantrag formell bereits nicht den Anforderungen des § 24 Abs. 1 GO NRW entspricht und von dem Antragsteller auch falsch adressiert ist, soll er gleichwohl inhaltlich behandelt werden.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfordert in formeller Hinsicht eine schriftliche Eingabe mit einem konkreten Verlangen des Antragstellers unter Angabe eines Sachverhaltes.

Hieran fehlt es bereits!

Aus den den Anregungen vorhergehenden Ausführungen (S. 1 bis S. 18 des „Bürgerantrages“) ist schon nicht eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen, auf welchen Sachverhalt sich der Antragsteller bezieht respektive sein als „Beschluss-Vorlage“ bezeichnetes Verlangen abstellt. Der Antragsteller formuliert hier in einer überwiegend zusammenhangslosen Aneinanderreihung von Mitteilungen, Zitaten, Behauptungen - teils in Form von (unhaltbaren) Anschuldigungen/Vorwürfen -, Fragestellungen und Verweisen auf Veröffentlichungen, die entsprechende Handlungsempfehlungen oder Verbesserungsvorschläge zudem weder beinhalten noch eine Verknüpfung mit den formulierten Anregungen („Beschluss-Vorlage“, S. 17 unten bis S. 21 oben) eindeutig und unmissverständlich erkennen lassen. Dieses zeigt insbesondere die unter „Beschluss-Vorlage 2“ formulierte Anregung, die sich völlig zusammenhangslos auch zu den Immobilien Hertie-/Karstadt und Heisenberg-Gymnasium (Altbau) verhält.

Zudem ist der Bürgerantrag vom 10.04.2021 falsch adressiert. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck ist der Bürgerantrag zu richten an den Rat zu Händen der Bürgermeisterin.

## **2. Stellungnahme der Verwaltung:**

### Zu Ziffer 1.:

Die Stadt Gladbeck ist nicht (Mit-)Eigentümerin der in Bezug genommenen Immobilie. Insofern ist sie rechtlich nicht verpflichtet, etwaige Mängel an der Immobilie zu beheben. Dieses fällt originär in den Pflichtenkreis der jeweiligen Eigentümer/innen der Immobilie bzw. der Wohnungseigentumsgemeinschaft (WEG).

Soweit die Immobilie keine Mängel aufweist, die ein gesetzliches Einschreiten der Stadt Gladbeck im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen oder zugewiesenen Aufgaben erfordern, besteht auch keine rechtliche Möglichkeit für die Stadt Gladbeck, die jeweiligen Eigentümer/innen bzw. die WEG zu einem entsprechenden Handeln zu verpflichten.

Über das Vorhandensein von Mängeln, welche bereits kraft Gesetzes ein Tätigwerden der Stadt Gladbeck im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen oder zugewiesenen Aufgaben erfordern, ist der Verwaltung aktuell nichts bekannt.

### Zu Ziffer 2.:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Stadt Gladbeck als Exekutive gemäß Art. 20. Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden ist. Das bedeutet, dass die Stadt respektive ihre Bediensteten lediglich aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung und innerhalb der durch sie gesetzten Grenzen in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingreifen dürfen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mitarbeiter/innen der vom Antragsteller konkret genannten Dienststellen bei der Ausübung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben unter Verletzung dieses Grundsatzes gehandelt haben, liegen nicht vor und werden ausdrücklich zurückgewiesen. Vom Antragsteller wird auch keine Begründung vorgetragen.

Der Abriss des Hertie-/Karstadt-Gebäudes erfolgte seinerzeit auf der Grundlage und nach Maßgabe der auf Basis der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der damals geltenden Fassung erteilten bauordnungsrechtlichen Genehmigung; die Abbrucharbeiten wurden behördlicherseits den gesetzlichen Vorgaben entsprechend überwacht.

Gleiches gilt in Bezug auf den Abriss des alten Schulgebäudes des Heisenberg-Gymnasiums, welches mit Inbetriebnahme des Schulneubaus außer Betrieb genommen wurde.

Auch die verschiedenartigen Maßnahmen, die bislang seitens der Stadt Gladbeck im Zusammenhang mit der Immobilie Steinstraße bzw. der rund um die Immobilie bestehenden „Problemlagen“ ergriffen wurden, sind hiernach rechtlich nicht zu beanstanden.

#### Zu Ziffer 3.:

Grundsätzlich kann zunächst einmal auf die vorhergehenden Ausführungen zu Ziffer 2. verwiesen werden.

Anhaltspunkte dafür, dass die Mitarbeiter/innen der zuständigen Dienststelle im Rahmen der Leistungsgewährung das Bestehen von Leistungsansprüchen dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht oder nur unzureichend überprüfen und insoweit den ihnen obliegenden Aufgaben nicht pflichtgemäß und in rechtmäßiger Art und Weise nachkommen, bestehen nicht, sind auch nicht erkennbar und werden ebenfalls zurückgewiesen.

Die Leistungsverwaltung ist geprägt durch das Bestehen von Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Person des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht haben die Leistungsempfänger/innen u. a. jede Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sowie alle sonstigen für die Leistungsgewährung relevanten Umstände mitzuteilen. Hiermit korrespondiert bei dem Bezug von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beispielsweise die Verpflichtung des Leistungsempfängers/der Leistungsempfängerin, der Behörde das Bestehen etwaiger Missstände, die gegebenenfalls zivilrechtlich zur Vornahme einer Mietkürzung berechtigen, anzuzeigen.

Soweit im Falle einer Mitwirkungspflichtverletzung durch den/die Leistungsempfänger\*in die leistungsgewährende Stelle keine Kenntnis von dem Bestehen derartige Missstände besitzt, ist es ihr tatsächlich nicht möglich, entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten zu agieren. Ein derartiges „Versäumnis“ kann aber nicht dem/der mit der Sachbearbeitung betrauten städtischen Mitarbeiter/in angelastet werden; dieses geht vielmehr ausschließlich zu Lasten des/der Mitwirkungsverpflichteten.

#### Zu Ziffer 4.:

Auch hier kann zunächst einmal grundsätzlich auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 2. verwiesen werden.

Dass die Mitarbeiter/innen des KOD den ihnen nach dem Infektionsschutzgesetz, der Coronaschutzverordnung u.a. in diesem Zusammenhang erlassenen Regelungen sowie nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) nicht oder nur unzureichend nachkommen, ist nicht erkennbar und auch nicht nachvollziehbar. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ahndung von bußgeldbewährten Handlungen. Es wird hierzu auf die regelmäßige Berichterstattung der Verwaltung im Haupt-, Finanz- und Digitalisierungs-

ausschuss zur Corona-Pandemie, welche sich unter anderem auch zu diesem Themenkomplex verhält, verwiesen.

Zu Ziffer 5.:

Eine Berichterstattung zu dem Themenkomplex „Hochhaus Steinstraße 72“ erfolgt seit Dezember letzten Jahres regelmäßig im Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:**

keine

folgende

